

Beschluss der Delegierten (XVII. Wahlperiode) der Landestierärztekammer Hessen vom 26.04.2023

Aufgrund des in § 17 (1) Nr. 6 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung vom 07.02.2003, zuletzt geändert am 03.02.2022 (GVBl. S. 79) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen folgende Änderung der Beitragsordnung:

Artikel 1

Die Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der Jahresbeitrag beträgt für:

1. in eigener Praxis/Klinik tätige Tierärzte und Tierärzte
Tierärzte, die als Gesellschafter, Geschäftsführer und/oder Praxis-,
Klinik- oder Standortleitung in einer juristischen Person
des Privatrechts tätig sind 260,00 Euro
 2. Industrietierärzte und beamtete Tierärzte 210,00 Euro
 3. Praxisassistenten, sonstige Angestellte,
sonstige selbständig Tätige, Praxisvertreter und Stipendiaten 160,00 Euro
 4. Unbezahlte Doktoranden und Hospitanten sowie
freiwillige Mitglieder ohne Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit 60,00 Euro
 5. Freiwillige Mitglieder, die voll im Beruf stehen, werden nach Ziff. 3. veranlagt.
- (2) Die Verpflichtung zur Beitragsleistung zu anderen Berufskammern entbindet nicht zur Zahlung des Kammerbeitrages.
- (3) Maßgeblich für die Beitragsfestsetzung ist die zum 01.01. des jeweiligen Beitragsjahres ausgeübte tierärztliche Tätigkeit.
- (4) Für Mitglieder, die der Kammer eine Einzugsermächtigung erteilt haben, ermäßigt sich der Beitrag um 10 Euro.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Änderung der Beitragsordnung bedarf gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.